

ANHANG 1: SYNOPSE KULTURFÖRDERUNGSGESETZ VOM 13. SEPTEMBER 1994 (STAND 1. JANUAR 2015), BERÜCKSICHTIGT SIND DIE ÄNDERUNG PER 1. JANUAR 2023		
GELTENDES RECHT	ENTWURF RR 5. JULI 2022	VORSCHLAG IG KULTUR LUZERN
<p>§4 Abs. 3 ³Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen.</p>	<p>§4 Abs. 3 ³aufgehoben</p>	<p>§4 Abs. 3 ³aufgehoben</p>
	<p>§4a (neu) Förderung regional und lokal bedeutender Kultur</p> <p>¹Die Gemeinden fördern regional bedeutende Kultur insbesondere durch die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin. Sie schliessen sich zu diesem Zweck zu regionalen Gemeindeverbänden zusammen.</p> <p>²Der Regierungsrat bestimmt einen Mindestbeitrag, den die Gemeinden pro Kopf ihrer ständigen Wohnbevölkerung an diese Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur leisten.</p> <p>³Die Förderung lokal bedeutender Kultur ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Sie kann zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p>	<p>§4a (neu) Förderung regional und lokal bedeutender Kultur</p> <p>¹Die Gemeinden fördern regional bedeutende Kultur insbesondere durch die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin und durch die Ausrichtung von Strukturbeiträgen an mittelgrosse Kulturbetriebe. Sie schliessen sich zu diesem Zweck zu regionalen Gemeindeverbänden zusammen.</p> <p>²Der Regierungsrat bestimmt einen Mindestbeitrag, den die Gemeinden pro Kopf ihrer ständigen Wohnbevölkerung an diese Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur leisten.</p>
	<p>§7 Abs. ^{2bis} (neu) ^{2bis}Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur gemäss § 4a Absatz 1. Der Kantonsbeitrag an die einzelnen Gemeindeverbände bemisst sich nach einem vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Pro-Kopf-Beitrag multipliziert mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden, die einem Gemeindeverband angeschlossen sind.</p>	<p>§7 Abs. ^{2bis} (neu) ^{2bis}Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur gemäss § 4a Absatz 1. Der Kantonsbeitrag an die einzelnen Gemeindeverbände bemisst sich nach einem vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Pro-Kopf-Beitrag multipliziert mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden, die einem Gemeindeverband angeschlossen sind.</p>

§7 b (neu)

Zweckverband für die Finanzierung mittelgrosser Kulturbetriebe

¹ Der Zweckverband für die Finanzierung mittelgrosser Kulturbetriebe ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinn von §56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004.

² Verbandsmitglieder sind

a. der Kanton Luzern mit einer Beteiligung von 40 Prozent,

b. die an einen Regionalen Entwicklungsträger angeschlossenen Gemeinden mit einer Beteiligung von 60 Prozent.

³ Der Zweckverband bestimmt die mittelgrossen Kulturbetriebe des Kantons Luzern, denen er Beiträge ausrichtet, und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Der Beschluss des Zweckverbandes, dass einem Kulturbetrieb Beiträge ausgerichtet werden, bedarf einer einfachen Mehrheit der Verbandsmitglieder.

⁴ Die Ausgaben des Zweckverbands werden von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligungen getragen. Beitragserhöhungen, die über eine Anpassung an die Teuerung hinausgehen, bedarf einer einfachen Mehrheit der Verbandsmitglieder.

⁵ Die festen Finanzierungsanteile gemäss Absatz 4 binden die Ausgaben im Sinn von § 26 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010. Die Verbandsmitglieder sind zur Bezahlung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge verpflichtet.

⁶ Das Nähere wird nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 in den Statuten geregelt.